

Vorsicht Glatteis!

„Ich besitze ein Einfamilienhaus in Waldkirch. Ein Teil der Quartierstrasse, die vor meinem Haus durchführt, gehört mir. Wer muss im Winter meinen Teil der Strasse von Schnee und Glatteis befreien und was passiert, wenn eine Person auf dem Glatteis ausrutscht.“

Der Winterdienst gehört zum Strassenunterhalt. Wer für den Strassenunterhalt zuständig ist, richtet sich nach der Bedeutung und Zweckbestimmung der Strasse. Dabei ist entscheidend, ob die Quartierstrasse eine Gemeindestrasse zweiter oder dritter Klasse darstellt. Nach einer Faustregel sind Quartierstrassen, die innerhalb des Baugebietes mehr als 10 Wohneinheiten erschliessen, als Gemeindestrassen zweiter Klasse zu betrachten. 10 Wohneinheiten bedeutet nicht, dass es sich um 10 Grundstücke handeln muss, sondern auf einem Grundstück können sich auch mehrere Wohneinheiten befinden, z.B. bei einem Mehrfamilienhaus (Beispiel: ein Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen besitzt 5 Wohneinheiten).

Die politische Gemeinde hat den Unterhalt (inkl. Winterdienst) für die Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse zu besorgen. Die anstossenden Grundeigentümer haben hingegen Gemeindestrassen dritter Klasse zu unterhalten. Dies hat zur Folge, dass diese Grundeigentümer auch den Winterdienst (Schneeräumung und Glatteisentfernung) für die Gemeindestrasse dritter Klasse zu betreiben und die Kosten dafür zu übernehmen haben, soweit nicht die politische Gemeinde, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein Dritter die Unterhaltungspflicht übernimmt. Ob Sie zum Unterhalt einer Gemeindestrasse dritter Klasse verpflichtet sind, ergibt sich meistens aus dem Grundbuchauszug Ihres Grundstückes, da die Unterhaltungspflicht hier ange-merkt wird. Allenfalls kann Ihnen auch die Gemeinde weiterhelfen.

Falls jemand auf Ihrem Grundstück wegen Schnee oder Eis verunfallt, greift die so genannte Haftung des Werkeigentümers und Sie sind zum Schadenersatz verpflichtet. Es ist aber zu beachten, dass die Werkeigentümerhaftung nur greift, wenn die Beseitigung des Glatteises technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar war. Es ist nach der Rechtsprechung weder möglich noch zumutbar, bei allen Strassen und Wegen jederzeit sämtlichen witterungsbedingten Gefährdungen (insbesondere Glatteis) vorzubeugen. Es besteht auch keine Verpflichtung, den ganzen Tag zuhause zu bleiben, damit sofort jeder Schnee und jedes Glatteis entfernt werden kann. Sofern Sie im ortsüblichen und zumutbaren Rahmen Ihre Strasse von Schnee und Glatteis befreien (regelmässiges Schneeschaufeln, Beseitigung von Glatteis und "Salzen", soweit zulässig), kann ein Verunfallter gegen Sie keine Ansprüche geltend machen.

Dr. Martin E. Looser, Rechtsanwalt und Notar
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau
www.kuenglaw-sg.ch



20. Januar 2017 / Dr. Martin E. Looser